

# Satzung des Verbandes *lehrer berlin*

## I. Sitz und Zweck

### § 1

Der aus dem Verband Deutscher Realschullehrer (VDR) Landesverband Berlin im Deutschen Beamtenbund hervorgegangene *lehrer berlin* – Verband für den Sekundarbereich – ist Mitglied des »Verbandes Deutscher Realschullehrer (VDR)« und im »dbb beamtenbund und tarifunion«.

### § 2

Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

(1) Der Verband bezweckt

- a) die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der privaten Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen, der aus den öffentlichen Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen entstandenen Sekundarschulen sowie des gesamten Berliner Sekundarschulwesens in seiner Vielgliedrigkeit,
- b) die Vertretung der beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.

(2) Für die Durchsetzung von Ansprüchen und Forderungen seiner Mitglieder sind alle verfassungsmäßig zulässigen gewerkschaftlichen Mittel anzuwenden.

(3) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 4

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. (Das Nähere regelt die Beitragsordnung.)

## II. Mitgliedschaft

### § 5

Mitglieder können werden

- a) alle Lehrerinnen und Lehrer an privaten Haupt-, Real- und Gesamtschulen, den aus den öffentlichen Haupt-, Real- und Gesamtschulen entstandenen Sekundarschulen sowie anderen Schulen im Sekundarbereich, an den Hochschulen und an den Instituten für Lehrerbildung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung,
- b) Lehramtsstudentinnen und -studenten, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter,
- c) Mitglieder der Schulaufsicht und -verwaltung,
- d) Schuladministratorinnen und -administratoren sowie pädagogische, sonderpädagogische, sozialpädagogische und psychologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- e) Weitere Einzelpersonen, die mit ihrem Beitritt die Ziele des Verbandes unterstützen wollen, können auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands ebenfalls Mitglieder werden.

Ebenso können arbeitsuchende oder im Ruhestand lebende Personen, die aus den oben genannten Gruppen hervorgegangen sind, Mitglieder werden.

#### ***Die Zuordnung zu einem Bezirksverband erfolgt für:***

- studierende Mitglieder nach dem Studienort,
- im Dienst befindliche Mitglieder nach dem Dienstort,
- nicht mehr im Dienst befindliche Mitglieder in der Regel nach dem ehemaligen Dienstort,
- sonstige Mitglieder in der Regel nach dem Wohnort.

Bei Zweifeln über die Zuordnung eines Mitgliedes zu einem Bezirksverband entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss im Einzelfall.

## § 6

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zum *lehrer berlin* erworben. Die Mitglieder erklären sich bereit, dem Beitragsabbuchungsverfahren beizutreten.

Der Beitritt gilt mit der Abbuchung des ersten Beitrages als vollzogen. Die Mitgliedschaft rechnet nach Kalendervierteljahren (Quartalsbeitrag), im Zweifelsfall vom ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf das Antragsdatum folgt. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für mehr als ein Kalendervierteljahr im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft.

Der Eintritt kann auf Wunsch auch zum 1. des Monats erfolgen, der auf das Antragsdatum folgt; in diesem Fall wird der Quartalsbeitrag in dem Eintrittsquarter anteilmäßig erhoben.

Die Mitgliedschaft im *lehrer berlin* kann nicht in Konkurrenz zu einer anderen Berufs- oder Beamtenorganisation bestehen.

## § 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Beitragszahlung für mehr als ein Kalenderhalbjahr trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Er bedarf der Schriftform (Einschreibebrief).
- (3) Verstirbt ein Mitglied, endet dessen Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres seines Ablebens, ohne dass es auf den Zeitpunkt der Benachrichtigung an den Verband *lehrer berlin* ankommt.
- (4.1) Zeigt ein Mitglied verbandsschädigendes Verhalten und setzt dieses auch nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Geschäftsführenden Vorstand fort, kann dieser vor den Hauptausschuss des *lehrer berlin* zur Vermittlung anrufen.

Dem Hauptausschuss ist der Vorgang schriftlich und mit einer detaillierten Begründung versehen darzulegen, damit er seine Vermittlung vorbereiten kann.

- (4.2) Scheitert der Vermittlungsversuch, kann hierüber eine Aussprache vor dem nächsten Hauptausschuss erfolgen, zu der das betroffene Mitglied einzuladen ist, damit es seinen Standpunkt offen vertreten kann.
- (4.3) Gelangt der Hauptausschuss nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes sowie eingehender Beratung der Angelegenheit mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass das Verhalten des betroffenen Mitgliedes verbandsschädigend ist, kann er den Ausschluss aus dem *lehrer berlin* mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (4.4) Zur Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich.

### **III. Verbandsstruktur**

#### **§ 8**

Der Verband *lehrer berlin* hat folgende Organe

- (1) auf Schulebene
- a) den/die Vertrauenslehrer/in
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) auf Bezirksebene
- a) den Bezirksvorstand
  - b) die Vertrauenslehrerversammlung
  - c) die Bezirksversammlung
- (3) auf Landesebene
- a) den Geschäftsführenden Vorstand
  - b) den Hauptausschuss.

Frauen sollten entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Mitgliedschaft in allen Organen vertreten sein.

#### **Schulebene**

## **§ 9**

- (1) An jeder Schule gibt es eine(n) Vertrauenslehrer/in und eine(n) stellvertretende(n) Vertrauenslehrer/in.
- (2) Die Vertrauenslehrer/innen stellen die Verbindung zwischen der Schule und den Verbandsorganen auf Bezirks- und Landesebene her. Sie betreuen die Kolleginnen und Kollegen an ihrer Schule, berufen die Mitgliederversammlung ein, leiten sie und führen deren satzungsgemäße Beschlüsse aus.

## **§ 10**

Alle Verbandsmitglieder einer Schule bilden die Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wählt dabei alle vier Jahre zu Beginn des Schuljahres bis spätestens drei Monate nach Unterrichtsbeginn den/die Vertrauenslehrer/in und den/die stellvertretende(n) Vertrauenslehrer/in aus ihrer Mitte und beschließt über die Arbeit des Verbandes an der Schule. Sie kann Anträge an die Verbandsorgane stellen.

### **Bezirksebene**

## **§ 11**

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören an:  
  
der/die Vorsitzende, ein(e) Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Bezirks von der Bezirksversammlung gewählt.
- (2) Der Bezirksvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes; er bereitet die Sitzungen und Veranstaltungen auf Bezirksebene vor und beschließt über die Verwendung der Geldmittel. Er ist der Bezirksversammlung für seine Arbeit verantwortlich.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Versammlungen auf Bezirksebene ein und leitet sie; er/sie zeigt die Bezirksversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand unter Vorlage der Tagesordnung an. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann daran teilnehmen. Die Landesgeschäftsstelle erhält ein Ergebnisprotokoll der Sitzung.

Der/die Bezirksverbandsvorsitzende vertritt den Bezirksverband auf Landesebene und nach außen. Er/sie gibt Mitteilungen auf Bezirksebene heraus.

- (4) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

- (1) Die Vertrauenslehrerversammlung besteht aus den Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrern der Schulen eines Bezirksverbandes und deren Stellvertretern/innen sowie den Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Vertrauenslehrerversammlung berät und unterstützt den Bezirksvorstand bei seiner Arbeit. Sie kann Anträge an die Verbandsorgane stellen.

## **§ 13**

- (1) Der Bezirksversammlung gehören alle Verbandsmitglieder eines Bezirkes an. Sie tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des/der Bezirksvorsitzenden zusammen. Die Vertrauenslehrerversammlung oder ein Fünftel der Mitglieder eines Bezirksverbandes können die Einberufung weiterer Bezirksversammlungen verlangen.
- (2) Die Bezirksversammlung berät über die Arbeit des Verbandes; sie kann Anträge an alle Verbandsorgane stellen, Vorschläge unterbreiten und Resolutionen fassen. Sie kontrolliert die Arbeit des Bezirksvorstandes und beschließt über die Anträge des Bezirksvorstandes, der Vertrauenslehrer- und der Mitgliederversammlungen der Schulen. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand. Gem. § 19 wählt die Bezirksversammlung die Kandidatinnen/Kandidaten für die Listen der Personalratswahlen.

## **Landesebene**

## **§ 14**

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an
- der/die Vorsitzende,
  - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  - der/die Schatzmeister/in,
  - der/die Schriftführer/in.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Gremien auf Landesebene vor.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er/sie leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptausschusses. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Verband von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in vertreten.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von in der Regel zwei Wochen einberufen. Zu den Sitzungen kann der/die Vorsitzende weitere Teilnehmer als Sachverständige mit beratender Stimme einladen.
- (5) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 15**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Beratung von schulischen, berufspolitischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fragen Verbandsmitglieder als Referenten berufen. Die Referenten werden vom Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung bestätigt.
- (2) Die Referenten erarbeiten Stellungnahmen für den Geschäftsführenden Vorstand und können anlassbezogen zu dessen Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sofern dies erforderlich ist, können die Referenten eigenständig sachverständige Verbandsmitglieder zur Bewältigung der anstehenden Fragen hinzuziehen. Entscheidungen, die Kosten verursachen, sind vorab vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

## **§ 16**

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt alle vier Jahre im vierten Quartal zusammen. Sie setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der Kreisverbände, den gewählten Kassenprüfern und den Mitgliedern des Hauptausschusses.

Termin und Ort der Delegiertenversammlung werden vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Delegiertenversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von in der Regel zwei Wochen einberufen.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der/die Vorsitzende des Verbandes. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der Nachfolgegremien.

- (2) Die Bezirke wählen für jeweils 40 Mitglieder einen Delegierten; für eine verbleibende Spitze von mindestens 20 Mitgliedern steht den Bezirken ein weiterer Delegierter zu. Die Delegierten sind nicht an Aufträge oder Beschlüsse von Untergliederungen des *lehrer berlin* gebunden und stimmen allein nach ihrer Überzeugung.

Die von den Bezirken entsandten Delegierten sind dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zu benennen.

- (3) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
- Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes in getrennten und geheimen Wahlgängen,
  - Erledigung von Anträgen und Entschlieungen für die Verbandsarbeit,
  - Beschlussfassung über die und Änderungen der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

## **§ 18**

- (1) Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus den Vorsitzenden der Bezirke, dem Geschäftsführenden Vorstand und den Referenten.

Die dem Verband angehörenden Vorsitzenden bzw. Spitzenkandidaten/innen der Personalräte sowie Ehrenmitglieder können – soweit sie nicht ordentliche Mitglieder des Hauptausschusses sind – auf Einladung des/der Vorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme. Die Bezirksvorsitzenden haben bei Wahlen gem. §17 Abs. 1 und bei Satzungsänderungen für jeweils angefangene 40 Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Maßgebend hierfür ist die Zahl der Mitglieder, für die der Beitrag im letzten Geschäftsjahr bei quartalsweiser Berechnung satzungsgemäß entrichtet wurde.

(3) Aufgaben des Hauptausschusses sind

- Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- Bestätigung der Referenten/ innen,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Wahl der Mitglieder der Schiedskommission,
- Beschlussfassung über den Haushalt,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung des Verbandsbeitrages und des Beitrags für die Bezirke,
- Entscheidungen über die Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden,
- Erarbeitung von Grundsätzen für die Benennung von Delegierten für die Vertretung in Dachorganisationen,
- Aufstellung von Grundsätzen für die Kandidatenwahl sowie die Beratung und
- Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (Listen) des *lehrer berlin* zu den Personalratswahlen,
- Abmahnung oder Abberufung von Funktionsträgern,
- kommissarische Nachbesetzung ausgeschiedener Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bis zum Ende der Wahlperiode.

(4) Der Hauptausschuss wird durch den/die Vorsitzende/n jährlich mindestens zweimal einberufen. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

**§ 18**

Der Verband trägt die Kosten für seine Organe auf Landesebene.

#### IV. Besondere Regelungen

##### § 19

- (1) Für die Personalratswahlen ist der Verband *lehrer berlin* im »dbb beamtenbund und tarifunion« Gewerkschaft im Sinne der Bestimmungen des jeweils aktuellen PersVG Berlin. Zur Vorbereitung der Personalratswahlen reicht der Verband *lehrer berlin* über den Hauptausschuss durch den/die Vorsitzende(n) den jeweiligen Wahlvorständen Wahlvorschläge (Listen) ein. Die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) werden bzw. gelten als fortlaufend nummeriert. Der/die Vorsitzende des *lehrer berlin* beruft den Arbeitskreis der Personalräte bei Bedarf ein.
- (2) Auf einen Wahlvorschlag des *lehrer berlin* können solche Mitglieder gesetzt werden, die vom Hauptausschuss in ein Vorstandsamt nach den Bestimmungen dieser Satzung oder von einer Bezirksversammlung in geheimer Wahl als Kandidat/in für einen Listenplatz gewählt worden sind.
- (3) Die Bezirksverbände reichen – gegebenenfalls getrennt nach den gemäß den Bestimmungen des LPVG Berlin zu bildenden Personalvertretungen – für je angefangene vierzig Mitglieder an den Geschäftsführenden Vorstand einen Wahlvorschlag für einen Listenplatz und einen Ergänzungsvorschlag ein. Dabei wird der Durchschnitt der Mitgliederzahl des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Die Vorschläge sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand erarbeitet Vorschläge an den Hauptausschuss für die einzureichenden Wahlvorschläge des *lehrer berlin*.
- (5) Die Listenplätze mit gerader Nummer werden auf jedem Wahlvorschlag des *lehrer berlin* ausschließlich mit Kandidaten/innen besetzt, die durch eine Bezirksversammlung im Sinne des Abs. 2 dieses Paragraphen gewählt worden sind.
- (6) Für die Spitzenkandidaten/innen auf jedem Wahlvorschlag des *lehrer berlin* ist in einem ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich. In erforderlichen zweiten Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Fällt in zwei Wahlgängen über die Spitzenkandidaten/innen für einen Wahlvorschlag des *lehrer berlin* keine Entscheidung, so treten auch hier die Bestimmungen des Absatzes 7 ein.

- (7) Wird im Hauptausschuss über die Reihenfolge der Kandidaten/innen auf einem Wahlvorschlag auf den Listenplätzen mit gerader Nummer in zwei Wahlgängen keine Mehrheit erzielt, so werden die Listenplätze mit gerader Nummer – soweit nicht Abs. 6 eintritt – nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren vergeben, d. h. ausschlaggebend ist dann die Zahl der Mitglieder des *lehrer berlin*, für die Wahlvorschläge gemäß Abs. 3 eingereicht worden sind. Die Reihenfolge auf den eingereichten Wahlvorschlägen ist hierbei verbindlich.

Wird im Hauptausschuss über die Reihenfolge der Kandidaten/innen auf einem Wahlvorschlag auf den Listenplätzen mit ungerader Nummer in zwei Wahlgängen keine Mehrheit erzielt, so entscheidet über die Listenplätze mit ungerader Nummer in einem dritten Wahlgang die erreichte Höchststimmenzahl. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Kandidaten/innen.

- (8) Bei Wahlen nach den Abs. 6 und 7 ist schriftliche Stimmabgabe erforderlich.
- (9) Die Koppelung von Kandidaten/innenlisten der Bezirke ist zulässig. Koppelungen, die sich gegen einen Bezirksverband richten, sind nichtig.

## **V. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen**

### **§ 20**

- (1) Die Versammlungen aller Organe sind nach ordnungsgemäßer Einberufung, d.h. mit einer Einladungsfrist von in der Regel mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit entsprechenden Anlagen, in jedem Fall beschlussfähig. Nachträgliche Ergänzungen zu der Tagesordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
- (2) Beschlüsse werden, von den in der Satzung vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen; wird eine geheime Abstimmung nicht beantragt oder schreibt die Satzung keine geheime Abstimmung vor, wird offen abgestimmt.
- (4) Die Beratungen oder Beschlüsse der Organe werden von einem Mitglied in einer Niederschrift festgehalten.
- (5) Mit Einführung der neuen vierjährigen Wahlperiode im Jahr 2012 ist Wahltermin für die Vertrauenslehrer/innen und die Bezirksvorstände im 3. Quartal sowie für den Landesvorstand im 4. Quartal 2012.
- (6) Für Wahlen wird durch das jeweilige Gremium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Wahlausschuss gewählt, der sich aus Vorsitzende(m), Stellvertreter/in und Schriftführer/in zusammensetzt. Der/die Vorsitzende lädt unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Gremiums ein. Bis zu dieser konstituierenden Sitzung bleiben die Mitglieder des bisherigen Gremiums im Amt.
- (7) Wahlen können, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt oder es nicht beantragt wird, offen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Führt der zweite Wahlgang zu einer Pattsituation, entscheidet das Los.
- (8) Wechselt ein/eine Vertrauenslehrer/in die Schule oder wechselt ein Bezirksvorstandsmitglied an eine Schule eines anderen Bezirkes, so scheidet er/sie mit Wirkung seiner/ihrer Versetzung aus dem entsprechenden Amt aus.

Scheidet ein einzelnes gewähltes Mitglied eines Organs vorzeitig aus, erfolgt innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Treten die Mitglieder eines Organs geschlossen zurück, so erfolgt binnen vier Wochen eine Neuwahl. Bis zu der konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Organs im Amt.

- (9) Die Abwahl eines gewählten Mitgliedes eines Organs ist durch das jeweilig zuständige Wahlgremium mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nur konstruktiv möglich.

Die Abmahnung oder Abberufung von Funktionsträgern eines Organs ist, wenn sie nachweislich der Satzung des Verbandes oder den Beschlüssen des Hauptaus-

schusses zuwider handeln, durch den Hauptausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.

In jedem Fall ist dem/der/den Betroffenen Gelegenheit zu geben, vor einer Beschlussfassung vor dem Organ, das über die Maßnahme zu beschließen hat, eine Stellungnahme abzugeben.

## **VI. Schiedskommission**

### **§ 21**

- (1) Die Schiedskommission entscheidet in Streitfragen, die sich aus der Satzung ergeben. Sie entscheidet nicht über Satzungsänderungen. Entscheidungen über bereits ordnungsgemäß verhandelte Anträge können nicht erneut begehrt werden.

Die Schiedskommission kann von jedem Verbandsorgan oder von jedem Mitglied angerufen werden.

- (2) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden aus den Reihen aller Mitglieder gewählt werden können.
- (3) Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und orientiert sich an der Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet die Nachbesetzung durch den Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksverbandsvorsitzenden bis zum Ende der Wahlperiode statt.
- (4) Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin. Er/sie berichtet den Beteiligten, dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Hauptausschuss.
- (5) Bei Abstimmungen ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

## **VIII. Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes**

### **§ 22**

- (1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbandes können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen werden. Anträge auf

Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Verbandes müssen bei Einberufung des Hauptausschusses auf der Tagesordnung stehen.

- (2) Über die Verwendung des bei Auflösung des Verbandes verbleibenden Vermögens entscheidet die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

Die im Jahre 2012 begonnene neue Amtsperiode für die Vertrauenslehrer/innen, die Bezirksvorstände und den Landesvorstand beträgt vier Jahre.

### **§ 24**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2012 unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. Zugleich wird die Satzung vom 01. Januar 1970 außer Kraft gesetzt.